

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in Verbindung mit § 61a Abs. 5 und 6 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt Korschenbroich muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurden oder

2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1965

errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation im gesamten Stadtgebiet abwassertechnisch erschlossen werden inkl. Grundstücksentwässerungsanlagen (abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen).

§ 3 Fristenbestimmung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2014

durchzuführen. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung durch das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Korschenbroich vorzulegen.

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

**§ 4
Anforderungen an die Sachkundigen**

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Es werden folgende Anforderungen an die Sachkunde vorgegeben:

1. das Unternehmen muss über einen Ingenieur mit mindestens 2jähriger Berufserfahrung verfügen oder Personen mit abgeschlossener handwerklicher oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens 2jähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden
2. Mitglied in der Berufsgenossenschaft
3. Nachweis über die Qualifikation des Fachpersonals (z. B. durch geeignete Schulungen)
4. Referenzen über die bisherigen Prüftätigkeiten oder Vorführung einer Dichtheitsprüfung am Referenzobjekt im Beisein des abwassertechnischen Fachpersonals der Stadt Korschenbroich
5. Befähigung einen schriftlichen Protokoll-Nachweis über den Verlauf und das Ergebnis der Dichtheitsprüfung mit folgenden Inhalten zu führen:
 - Zustandserfassung
 - Benennung der Art der Prüfmethode
 - Darstellung des Ergebnisses der Dichtheitsprüfung mit Beschreibung des Prüfdruck-Verlaufes bei Prüfungen mit Wasser und/oder Luft
 - Beigabe eines Lageplanes von dem privaten Grundstück mit farbiger Einzeichnung, welche Leitungen mit welchem Verlauf geprüft worden sind
 - Zustandsklassifizierung der geprüften Abwasserleitung nach ISYBAU-Vorgaben

Diese Anforderungen gelten solange bis das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW Anforderungen an die Sachkunde in einer Verwaltungsvorschrift regelt (§ 61a Abs. 6 Satz 2 LWG NRW). Erfüllen Unternehmen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Korschenbroich nicht anerkannt.

Zur Vereinfachung führt die Stadt Korschenbroich eine offene Liste, die dem Bürger zur Verfügung gestellt wird. Jeder, der die o. g. Kriterien erfüllt, kann auf Wunsch in diese Liste aufgenommen werden.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 31.10.2008

(H.J. Dick)
Bürgermeister